



Satzung für die Kindertagesstätte St. Anna der Gemeinde Pemfling (Kindergartensatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Pemfling folgende

Satzung

für die Kindertagesstätte St. Anna der Gemeinde Pemfling

§ 1 Einrichtung, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinde Pemfling betreibt und unterhält die Kindertagesstätte St. Anna als öffentliche Einrichtung mit dem Ziele, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern. Der Besuch ist freiwillig.
2. Die Kindertagesstätte St. Anna ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder verschiedener Altersgruppen.

§ 2 Personal

1. Die Gemeinde Pemfling stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte notwendige Personal.
2. Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein (Art. 30 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG i.V.m. §§ 16 und 17 AVBayKiBiG).

§ 3 Beiräte

1. Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden.
2. Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

§ 4 Aufnahme und Anmeldung

1. Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus.
Grundsätzlich können Kinder ab dem 1. Lebensjahr angemeldet werden, eine endgültige Zusage erfolgt nach der Anmeldewoche im Februar (jeweils im Vorjahr des neuen Kindergartenjahres). Kinder unter einem Jahr können bei vorhandenem Platzangebot in der Kindertagesstätte aufgenommen werden.
2. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personenberechtigten zu machen.
3. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde Pemfling wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,

- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
- e) Altersstufe der Kinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

4. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Pemfling wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt.
5. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Pemfling wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Pemfling wohnendes Kind benötigt wird.
6. Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben; die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
7. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

1. Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung des Personensorgeberechtigten.
2. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) es sich nach bis zu dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
2. Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 7 Krankheit, Anzeige

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Bei einer ansteckenden Krankheit oder dem Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten Krankheiten oder dem Befall mit Läusen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
5. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertagesstätte über die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen zu belehren.
6. Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 8 Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist in der Regel von **7.15 Uhr bis 13.30 Uhr** geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte können nach der Beratung im Beirat (§3) neu festgesetzt werden.
2. Die täglichen Nutzungszeiten können im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung individuell gebucht werden.
3. Die Buchungen gelten grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr. Umbuchungen können aus dringenden Gründen zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen.
4. Um die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens umsetzen zu können, werden Zeiten benötigt, in denen alle Kinder anwesend sind. Es wird deshalb eine Mindestbuchungszeit von **3,5 Stunden täglich** für die **Vormittagsgruppe in der Zeit von 7.45 Uhr bis 11.15 Uhr**.
5. Die Kindertagesstätte ist an 30 Tagen im Jahr geschlossen. Zusätzlich kann die Einrichtung an bis zu 5 Tagen für Fortbildungen des Personals geschlossen werden.

§ 9 Regelmäßiger Besuch

Die Kindertagesstätte kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind deshalb verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 10 Verpflegung

Kinder, die die Kindertagesstätte ganztags besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.

§ 11 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

1. Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
2. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden wahrzunehmen.
3. Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

Unbeschadet hiervon können jederzeit Sprechzeiten vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte verantwortlich.

Die Kinder sind dem Erziehungspersonal persönlich zu übergeben und zu übernehmen. Die Kinder sind pünktlich von den Personensorgeberechtigten oder von schriftlich bevollmächtigten Personen abzuholen.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Die Kinder in der Kindertagesstätte sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

1. Die Gemeinde Pemfling haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten St. Anna der Gemeinde Pemfling vom 20. April 2006 außer Kraft.

GEMEINDE PEMFLING

Pemfling, den 03.12.2013


Haberl

Erster Bürgermeister

